

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

**Leitungserneuerung Trinkwasserversorgung Obersulm-Eschenau Landkreis Heilbronn bis PW Adolzfurt Landkreis Hohenlohekreis - Bauabschnitt 1
Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW), Blaufelder Straße 23, 74564 Crailsheim**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG

Der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) beabsichtigt den Abschnitt der Trinkwasserleitung zu erneuern, der sich vom Schacht E+A 24 im Landkreis Heilbronn, Gemarkung Obersulm, Flur Eschenau bis zum Schacht S 32 im Landkreis Hohenlohekreis, Gemarkung Scheppach/Adolzfurt erstreckt. Die Leitung hat eine Länge von ca. 6 km.

Gemäß UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat das Landratsamt Heilbronn als zuständige Behörde bestimmt, da die Leitungsführung zwei Landkreise betrifft. Das Landratsamt Heilbronn hat im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Damit besteht für dieses Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Im Sinne des § 5 Abs. 2 S.2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

- Der überwiegende Anteil der Leitung verläuft innerhalb des Naturparks „Schwäbisch Fränkischer Wald“. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Zur Betroffenheit des FFH-Gebiets Nr. 7021-341 „Löwensteiner und Heilbronner Berge“ wurde eine separate FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Die Trasse kreuzt den Nordrand dieses Gebietes. Unter Einhaltung der dort genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist das Vorhaben mit keinen negativen Auswirkungen bezüglich geschützter Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten verbunden.
- Im Nahbereich des Vorhabens liegen mehrere Biotop gemäß § 30 des Naturschutzgesetzes in Form von Feldhecken, mageren Flachlandmähwiesen, Feldgehölz und Hochstaudenflur sowie gewässerbegleitenden Auwaldstreifen:
 - Feldgehölz und Hochstaudenflur im Wiesental s. Scheppach (Flst. 2137, Gemarkung Scheppach, Gemeinde Bretzfeld, Biotop-Nr. 168221260898)
Die Anschlussstelle an die bestehende Leitung erfolgt im Bereich des geschützten Biotops. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
 - Magere Flachlandmähwiese westlich Wiesental (Flst. 2134 Gemarkung Scheppach, Gemeinde Bretzfeld, Biotop-Nr. 6510012645179591)
Nach vorliegendem Planstand vom 13.02.2024 verläuft die Leitung nördlich des geschützten Biotops. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
 - Gabelbach mit Auwaldstreifen südlich Scheppach (Flst. 14, Gemarkung Scheppach, Gemeinde Bretzfeld, Biotop-Nr. 168221260772)
Das Biotop ist von der offenen Querung durch die Druckwasserleitung betroffen. Der Baustreifen beträgt in diesem Bereich 5 m. Am Gabelbach sind Steinkrebse kartiert und es besteht ein Biberrevier. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
 - Holunder-Schlehen-Hecken südöstlich von Scheppach (Flst. 2346, Gemarkung Scheppach, Gemeinde Bretzfeld, Biotop-Nr. 168221260779)
Die gesetzlich geschützte Holunder-Schlehenhecke wird gemäß Planstand vom 13.02.2024 von der Leitung gequert. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
 - Streuobstbestand (Flst. 2134, Gemarkung Scheppach, Gemeinde Bretzfeld)
Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
 - Feldhecken östlich K 2123 südl. Eschenau, Gemeinde Obersulm, Biotop Nr. 168221250919. Es müssen Gehölze gerodet werden. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

- Feldgehölz am Ammertsberg südl. Eschenau, Gemeinde Obersulm, Biotop Nr. 168221250077. Es müssen Gehölze gerodet werden. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Weitere Biotope und Mähwiesen sind entlang der Trasse indirekt betroffen, jedoch vom direkten Eingriff ausgenommen.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die geschützten Biotope werden durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden, die in der Eingriffsbeurteilung näher dargestellt werden. Demnach können Eingriffe in besonders sensible Bereiche, wie magere Flachlandmähwiesen vermieden werden. Eingriffe in Gehölzbestände, wie Streuobstwiesen, werden soweit möglich, vermieden. Wo ein Eingriff unvermeidlich ist, werden zu rodende Bäume durch Neupflanzungen ersetzt. Sträucher werden auf den Stock gesetzt, ausgehoben, seitlich gelagert und anschließend wiedereingesetzt, so dass sie erneut austreiben können.

- Da die Wasserleitung unterirdisch verlegt wird und es sich nur um bauzeitliche Beeinträchtigungen handelt, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Sulmtal mit Randhöhen“ (Schutzgebiets-Nr. 1.25.029) nicht entgegenstehen, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes nicht gegeben.
- Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Gewässerrandstreifen werden durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden.
- Mit dem Vorhaben ist keine wesentliche Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigung oder Unfallrisiko verbunden.
- Die potentiellen Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter und weisen keine besondere Schwere und Komplexität auf.
- Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist gering. Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung verbunden.
- Schutzgebiete und geschützte Biotope werden nicht erheblich beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher unter Einhaltung von Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist gemäß § 4 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Heilbronn
 Bauen und Umwelt
 22.04.2024